

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Träger des Rettungsdienstes und als solcher nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet. Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Kreis erhebt als Träger kreiseigener Rettungswachen zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), deren Höhe er eigenverantwortlich festlegt.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Bereits im Jahr 2017 war eine Anpassung der Gebührensatzung erfolgt. Die Anpassungen wurden notwendig, da in allen Bereichen des Rettungsdienstes eine deutliche Kostensteigerung zu verzeichnen ist. Die Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Umsetzung der Ergebnisse der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2016 zurückzuführen, die erhebliche Kostensteigerungen für die Vergütung der Leistungen der beauftragten Hilfsorganisationen mit sich brachte. Außerdem wurde durch die trägerseitige Übernahme wesentlicher Aufgaben von der Krankentransportgesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (KTG) die Vorhaltung der kreiseigenen Rettungswagen in 2016 deutlich erhöht und der Krankentransport für die im Rahmen der Ausschreibung vergebenen Lose in den Aufgabenkreis des Trägers zurückgeführt. Auch die Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes brachte erstmals in 2017 erhebliche Finanzierungskosten mit sich.

Das Beteiligungsverfahren zur Anpassung der Leitstellen- und Rettungsdienstgebühren gemäß § 14 RettG NRW mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen (vdek) wurde nicht einvernehmlich zum Abschluss gebracht. Die Kostenträger erklärten, dass die Gesamtkostensteigerung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreis seit 2016 überproportional hoch im Vergleich zu anderen Rettungsdienststrägern läge. Sie sehen eine Missachtung des § 2 a RettG NRW (Wirtschaftlichkeitsgebot).

Mit Schreiben vom 09.01.2019 gab der vdek zur Kenntnis, dass der Ausgleich der Gebühren für die Zeit ab dem 01.01.2019 wegen der Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auf die zuletzt einvernehmlich abgestimmte Gebühr begrenzt werde. Ebenfalls seien die Bezirksregierung Köln und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörden eingebunden worden.

Vor diesem Hintergrund ist den Landesverbänden der Krankenkassen mit Schreiben vom 24.01.2019 der Standpunkt des Rhein-Sieg-Kreises nochmals ausführlich dargelegt worden. Es ist beabsichtigt, ihnen ein weiteres Erörterungsgespräch anzubieten. Dabei wird es jedoch schwerpunktmäßig darum gehen, das weitere Vorgehen so weit wie möglich abzustimmen (siehe hierzu Anhang 1). Darüber hinaus wurde gegenüber der Bezirksregierung in Köln ausführlich berichtet (siehe hierzu Anhang 2).

Um im Hinblick auf das weitere Vorgehen eine realistische Prozess- und Risikoabwägung durchführen zu können, wird seitens des Amtes 38 kurzfristig ein Rechtsgutachten eingeholt.

Da die Kommunen Troisdorf, Siegburg, Hennef, Niederkassel und Königswinter, die selbst Träger von Rettungswachen sind, im Namen des Rhein-Sieg-Kreises die Gebühren für den Notarzt und die Leitstelle auf Grundlage der hiesigen Satzung abrechnen, wird mit den Kommunen eine Verständigung über eine einheitliche Vorgehensweise angestrebt.

Über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung und den Verlauf des angekündigten Gespräches mit den Landesverbänden der Krankenkassen wird in der Sitzung ergänzend informiert.

Im Auftrag